



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0118/2015

Amt:	EB WAW	Datum:	08.01.2015
Bearbeiter:	Haegner	AZ:	801.110

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Betriebsausschuss EBWAW	04.02.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	25.02.2015	öffentlich	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhlen"

### Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhlen (Änderung der Wertgrenzen) ist es erforderlich, auch die Betriebssatzung des Eigenbetriebes WAW zu ändern, um einheitliche Beschlussgrundlagen zu schaffen.

Die neue Betriebssatzung basiert auf der Mustersatzung des SSG von 2010. Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen, insbesondere der Wegfall des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes, wurden angepasst. Die Wertgrenzen wurden analog der neuen Hauptsatzung gewählt.

Gemäß § 95a Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 4 Abs. 2 Buchstabe c der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über die Änderung der Betriebssatzung.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgende neue Betriebssatzung:

### **„Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhlen“**

Aufgrund des § 95a Abs. 3 und § 4 SächsGemO hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs**

(1) Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung der Gemeinde Weinböhla wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBVO geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“.

## **§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebs**

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

1. die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser
2. die Entsorgung des in der Gemeinde Weinböhla anfallenden Abwassers (Abwasser i.S.v. § 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhla)

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von 250.000 EUR festgesetzt.

## **§ 4 Betriebsleitung**

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95a Abs. 2 SächsGemO).

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-in. Er/Sie wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat gewählt.

## **§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Gemeinderat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

(5) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen,

welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren können.

## **§ 6 Personalangelegenheiten**

(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

(2) Der Betriebsleitung sind gemäß § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 8 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.

## **§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs**

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Gemeinde ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.

(2) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 8 Betriebsausschuss**

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Gemeinderats gebildet. Er besteht aus 8 Mitgliedern, die aus der Mitte des Gemeinderats gemäß § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:

1. die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes über 5.000 EUR bis 10.000 EUR liegt,
2. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 25.000 EUR bis 100.000 EUR,
3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 20 Jahren,
4. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 12 Monaten und von mehr als 10.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 2.000 EUR bis 10.000 EUR,
6. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
7. Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von leitenden Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 9
8. den Abschluss von Vergleichen in Höhe von 2.000 EUR bis 10.000 EUR,
9. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge einen Betrag von 25.000 EUR übersteigt bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR.

(3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Gemeinderats unterliegen.

## **§ 9 Zuständigkeit des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:

1. Änderungen der Eigenbetriebsatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
3. Wahl des Betriebsleiters,
4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
6. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
7. Entnahme von Eigenkapital,
8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
10. Feststellung des Jahresabschlusses,
11. Entlastung der Betriebsleitung,
12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),
13. Aufnahme von Darlehen sowie sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

## **§ 10 Stellung des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.

(3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen so rechtzeitig, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Gemeindehaushalt beschlossen werden kann, dem Bürgermeister vor.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs.1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

## **§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung**

(1) Die Betriebsleitung berichtet dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. schriftlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans (Zwischenbericht gemäß § 22 SächsEigBVO).

(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

## **§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht**

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Bürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhlen" vom 26.09.2001 sowie ihre 1. und 2. Änderungssatzung vom 11.12.2002 und 13.12.2006 außer Kraft.

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhlen, den 25.02.2015

Franke  
Bürgermeister"

Franke  
Bürgermeister